



**Europaweite Ausschreibung – Offenes Verfahren
2024-1-1400 Hausmeisterdienste**

Fragen und Antworten Katalog

Frage 1:

Gemäß Punkt 8.1.a) der Leistungsbeschreibung wird ein „*Mindestjahresumsatz im Bereich Hausmeisterdienstleistungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 3.850.000 Euro*“ gefordert.

- a) Ist dies wirklich notwendig?
- b) Stellt dies nicht eine Benachteiligung ortsansässiger, mittelständischer Firmen dar?

Antwort zu Frage 1:

- a) Ja, der Mindestjahresumsatz im Bereich Hausmeisterdienstleistungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 3.850.000 EUR ist notwendig.

Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen (§ 45 Abs. 1 S. 1 VgV).

Der Mindestjahresumsatz dient demnach neben der Feststellung des Erfahrungsschatzes, des nachhaltigen Unternehmensbestandes und der Zuverlässigkeit auch der Feststellung, ob der Bieter in der Vergangenheit in der Lage war, Aufträge eines bestimmten Volumens zu bewältigen.

- b) Nein, durch die Forderung des Mindestjahresumsatzes im Bereich Hausmeisterdienstleistungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 3.850.000 EUR werden ortsansässige, mittelständische Firmen nicht benachteiligt.

In der Regel beträgt der Mindestjahresumsatz das Zweifache des geschätzten Auftragswertes; Abweichungen hiervon sind zu begründen, vgl. § 45 Abs. 2 VgV.

Der vorliegend verlangte Mindestjahresumsatz beträgt nicht das Zweifache des geschätzten Auftragswertes, sondern wurde deutlich niedriger festgelegt.

Grund für die Abweichung ist die Erweiterung des Bietermarktes. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass regionale Unternehmen, die möglicherweise kleiner/umsatzschwächer sind und dennoch die Dienstleistungen vertragsgerecht erbringen könnten, durch die Verringerung des nachzuweisenden Mindestjahresumsatzes in die Position gebracht werden, ein Angebot abgeben zu können. Auf diese Weise wird für sie der Bietermarkt eröffnet.

Daneben wurde in Punkt 8.1.a) die Möglichkeit eröffnet, eventuelle coronabedingte Mindereinnahmen für das Jahr 2021 kenntlich zu machen.